



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2024

Nr. 29

Rostock, 15.07.2024

Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den
Masterstudiengang Medienkulturen und Medienbildung der Universi-
tät Rostock vom 10. April 2024

Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Medienkulturen und Medienbildung
der Universität Rostock**

vom 10. April 2024

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert wurde, und der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Rostock vom 11. November 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 23/05), die zuletzt durch die Erste Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 12. Dezember 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 24/06) geändert wurde, hat die Universität Rostock die folgende Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Medienkulturen und Medienbildung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen

II. Studiengang, Studienverlauf und Studienorganisation

- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Studienbeginn, Studienaufbau, Regelstudienzeit
- § 5 Individuelles Teilzeitstudium
- § 6 Anwesenheitspflicht
- § 7 Studienaufenthalt im Ausland
- § 8 Organisation von Studium und Lehre

III. Prüfungen

- § 9 Prüfungsaufbau und Prüfungsleistungen
- § 10 Prüfungen und Prüfungszeiträume
- § 11 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 12 Abschlussprüfung
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 14 Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation
- § 15 Diploma Supplement

IV. Schlussbestimmungen

- § 16 Inkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt, Ablauf und studiengangsspezifische Regelungen für den Abschluss des forschungsorientierten Masterstudiengangs Medienkulturen und Medienbildung an der Universität Rostock auf Grundlage der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Rostock (Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master)).

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Medienkulturen und Medienbildung ist gemäß § 3 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) an den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses an einer Berufsakademie und an nachfolgende weitere Zugangsvoraussetzungen gebunden.

1. Gemäß § 3 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.
2. Gemäß § 3 Absatz 3 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) müssen Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.
3. Es ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem Studium der Sozial- oder Geisteswissenschaften mit mindestens 180 Leistungspunkten oder ein anderer gleichwertiger Abschluss nachzuweisen.
4. Nachzuweisen sind außerdem:
 - a) mindestens zehn Leistungspunkte in dem Bereich Medienpädagogik oder Erziehungswissenschaftliche Studienanteile mit Medienbezug
 - b) mindestens zehn Leistungspunkte in dem Bereich Kommunikations- und Medienwissenschaft
 - c) Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten im Bereich „Methoden der empirischen Sozialforschung“ oder „Methoden der empirischen Medienforschung“ müssen in a) oder b) enthalten sein.

Sofern diese fachlichen Zugangsvoraussetzungen in einem Umfang von maximal 12 Leistungspunkten nicht vorliegen, kann eine Zulassung gemäß § 3 Absatz 6 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) unter der Auflage erfolgen, dass die fehlenden Leistungspunkte innerhalb des ersten Studienjahres nachgewiesen werden.

(2) Der Zugang zum Masterstudiengang Medienkulturen und Medienbildung kann, falls keine Zulassungsbeschränkung besteht, nur dann versagt werden, wenn ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums nicht zu erwarten ist. Dabei gilt die Vermutung, dass ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums nicht zu erwarten ist, wenn eines der Kriterien unter Absatz 1 Nummer 1 bis 4 nicht erfüllt ist und die Bewerberin/der Bewerber keine weiteren Nachweise für die fach- und studiengangsspezifische Qualifikation erbracht hat, aus denen sich unter Würdigung des Gesamtbildes eine positive Erfolgsprognose ableiten lässt. Der Prüfungsausschuss kann die Einladung der Bewerberin/des Bewerbers zu einem klärenden Gespräch beschließen. Auch kann eine Zulassung unter Vorbehalt erfolgen, im Falle einer Zulassungsbeschränkung unter Beachtung von § 4 Hochschulzulassungsgesetz.

II. Studiengang, Studienverlauf und Studienorganisation

§ 3

Ziele des Studiums

- (1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Medienkulturen und Medienbildung erlangen die Studierenden den akademischen Grad Master of Arts.
- (2) Der konsekutiv angelegte Masterstudiengang Medienkulturen und Medienbildung zielt darauf ab, die theoretischen, forschungsmethodischen und handlungsfeldbezogenen Kenntnisse der Medienpädagogik und Medienforschung zu vertiefen. Der Studiengang vermittelt dabei das Wissen sowie die Kompetenzen zu eigenständiger wissenschaftlicher Forschung. Er befähigt zur wissenschaftlichen Weiterqualifikation (Promotion) sowie einer qualifizierten Erwerbstätigkeit in Feldern der Medienpädagogik, der Kulturellen Bildung oder Medien(bildungs)arbeit aufzunehmen.
- (3) Der Studiengang ist dezidiert forschungsorientiert gestaltet. Ziel ist es, die Studierenden mit den theoretischen, methodischen und handlungsfeldbezogenen Diskussionen und Ergebnissen des Fachs vertraut zu machen. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, Medialitäten von und in Bildungs- und Sozialisationsprozessen zu reflektieren sowie Medien und medialen Wandel im Kontext ihrer gesellschaftlichen und kulturellen Bedingungen sowie in ihren individuell-biografischen Verläufen zu analysieren – durch die Praxisfeldorientierung, mit Hilfe von Medien Bildungs- und Lernprozesse wie -angebote zu gestalten und zu planen.
- (4) Zur Vermittlung vertiefter Fachkenntnisse ist der Studiengang transdisziplinär gestaltet und stellt individuelle Wahlpflichtangebote mit dezidiertem Medienbezug zur Verfügung.

§ 4

Studienbeginn, Studienaufbau, Regelstudienzeit

- (1) Das Masterstudium Medienkulturen und Medienbildung kann zum Wintersemester begonnen werden.
- (2) Der Masterstudiengang Medienkulturen und Medienbildung wird in deutscher Sprache angeboten. Einzelne Module einschließlich ihrer Modulprüfung können in englischer Sprache angeboten werden. Einzelheiten dazu ergeben sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung.
- (3) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt vier Semester.
- (4) Der Masterstudiengang Medienkulturen und Medienbildung gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Im Pflichtbereich sind elf Module im Umfang von 108 Leistungspunkten, im Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von zwölf Leistungspunkten zu studieren. Bei den Pflichtmodulen entfallen 30 Leistungspunkte auf die Abschlussprüfung. Für das Bestehen der Masterprüfung sind insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte zu erwerben.
- (5) Der Wahlpflichtbereich Sozial- und kulturwissenschaftliche Vertiefung dient der individuellen und inhaltlichen Profilbildung im Gesamtvolumen von zwölf Leistungspunkten. Den Studierenden stehen hier mannigfaltige Wahlmöglichkeiten zur Verfügung, um aus einem Angebot mit konkretem Bezug zum Studium individuelle Module zu wählen. Hier erweitern die Studierenden ihre Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen entlang transdisziplinärer Zugänge und entwickeln übergreifende Problemlösungskompetenzen. Von den Bachelormodulen aus dem Wahlpflichtbereich können Module im Umfang von maximal sechs Leistungspunkten gewählt werden, sofern sie nicht bereits zum Bestehen des Bachelorabschlusses beigetragen haben.
- (6) Neben den in Anlage 1 aufgeführten Wahlpflichtmodulen können zusätzliche Module für den Wahlpflichtbereich angeboten werden. Diese werden rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch das Online-Portal für Lehre, Studium und Forschung der Universität ortsüblich bekannt gegeben.

(7) Eine sachgerechte und insbesondere die Einhaltung der Regelstudienzeit ermöglichende zeitliche Verteilung der Module auf die einzelnen Semester ist dem als Anlage 1 beigefügten Prüfungs- und Studienplan zu entnehmen. Der Prüfungs- und Studienplan bildet die Grundlage für die jeweiligen Semesterstudienpläne, die den Studierenden ortsüblich zur Verfügung gestellt werden. Dabei gewährleisten die zeitliche Abfolge und die inhaltliche Abstimmung der Lehrveranstaltungen, dass die Studierenden die jeweiligen Studienziele erreichen können. Es bestehen ausreichende Möglichkeiten für eine individuelle Studiengestaltung.

(8) Bei weniger als vier Einschreibungen in Wahlpflichtmodule im jeweiligen Semester kann das Modul in Abstimmung zwischen den für das Modul verantwortlichen Personen und dem Prüfungsausschuss entfallen. Ein Modul darf nur entfallen, sofern weiterhin ausreichende Wahlmöglichkeiten bestehen. Entfällt ein Modul, haben die Studierenden, die ein solches Wahlpflichtmodul gewählt haben, sich alternativ für ein anderes Wahlpflichtmodul mit ausreichender Belegung zu entscheiden. Ferner kann die Zulassung zu einzelnen Modulen im Wahlpflichtbereich aus kapazitären Gründen unter Beachtung von § 6c der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) durch den Prüfungsausschuss beschränkt werden. Werden einzelne Studierende in diesem Fall nicht für das gewählte Wahlpflichtmodul zugelassen, haben sich die Studierenden alternativ für ein anderes Wahlpflichtmodul mit ausreichender Kapazität zu entscheiden.

(9) Ausführliche Modulbeschreibungen werden ortsüblich veröffentlicht.

§ 5 Individuelles Teilzeitstudium

(1) Die Studierende/Der Studierende kann nach Maßgabe von § 29 Absatz 7 Satz 1 Landeshochschulgesetz und den nachfolgenden Absätzen gegenüber dem Prüfungsausschuss bis spätestens zwei Wochen vor Beginn eines Semesters erklären, dass sie/er in den darauffolgenden zwei Semestern nur etwa die Hälfte der für ihr/sein Studium vorgesehenen Arbeitszeit aufwenden kann. In dem Antrag ist anzugeben, welche der vorgesehenen Module oder Moduleile nicht erbracht werden und in welchen späteren Semestern die entsprechend angebotenen Module oder Moduleile nachgeholt werden sollen. Genehmigt der Prüfungsausschuss den Antrag, kann er dabei andere als die im Antrag aufgeführten Module oder Moduleile zur Nachholung vorsehen, insbesondere, wenn dies aus Gründen der Sicherung eines ordnungsgemäßen Studiums erforderlich ist. In Härtefällen kann der Antrag auch zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden.

(2) Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen. Weicht die Entscheidung von dem Antrag ab, ist die Studierende/der Studierende vorher zu hören. Der Antrag kann bis zwei Monate nach Beginn des Semesters zurückgenommen werden.

(3) Im Fall des Absatzes 1 wird ein Semester auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet und bleibt dementsprechend bei der Berechnung der in §§ 10 und 17 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) genannten Fristen unberücksichtigt. Während des Teilzeitstudiums können andere Prüfungen als diejenigen, die in der Entscheidung des Prüfungsausschusses angegeben sind, nicht wirksam abgelegt werden; ein Doppelstudium in dieser Zeit ist unzulässig. Ansonsten bleiben die Rechte und Pflichten der betreffenden Studierenden unberührt.

(4) Jede Studierende/Jeder Studierende kann die Regelung nach Absatz 1 maximal zwei Mal in Anspruch nehmen.

§ 6 Anwesenheitspflicht

Sofern in den Modulbeschreibungen bestimmt, ist gemäß § 6b der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) als Prüfungsvorleistung regelmäßig an Seminaren und Übungen teilzunehmen.

§ 7

Studienaufenthalt im Ausland

Der Masterstudiengang eröffnet ab dem zweiten Fachsemester alternativ zum Prüfungs- und Studienplan den Studierenden die Möglichkeit, ein Semester an einer ausländischen Hochschule zu absolvieren. Der Auslandsaufenthalt ist frühzeitig vorzubereiten. Zu diesem Zweck wählt die Studierende/der Studierende zunächst einen thematischen Schwerpunkt entsprechend den Studienschwerpunkten des Studiengangs und sucht in der Regel bis zum Ende des ersten Semesters Kontakt zur Fachstudienberatung und zusätzlich zum Rostock International House. Die Fachstudienberatung vermittelt ihre Forschungspartner und hilft bei der Organisation des Auslandssemesters. Eine Liste der Forschungspartner wird gepflegt. Am ausländischen Studienstandort erworbene Kompetenzen werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zu den im Rahmen des Studiengangs Medienkulturen und Medienbildung zu erwerbenden Kompetenzen bestehen. Zur Absicherung der Anerkennung schließen die Studierenden und die/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gemäß § 5 Absatz 3 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) vor Aufnahme des Auslandsaufenthalts eine Lehr- und Lernvereinbarung/ein Learning Agreement ab.

§ 8

Organisation von Studium und Lehre

- (1) Jeweils zu Beginn des Semesters wird ortsüblich eine Terminübersicht für das gesamte Semester bekannt gegeben. Sie beinhaltet: die Vorlesungszeiten, die Prüfungszeiträume, die vorlesungsfreien Zeiten sowie den Beginn des nächsten Semesters.
- (2) Auf der Grundlage des Prüfungs- und Studienplanes (Anlage 1) melden die Lehrenden in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen an das Sekretariat des Instituts für jedes Semester die eigenen Lehrveranstaltungen. Die Meldung beinhaltet Angaben zu den Lehrfächern, zu den Lehrkräften, zum Stundenumfang aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Formen der Lehrveranstaltungen und zur zeitlichen Einordnung der Lehrveranstaltungen. Das Sekretariat des Instituts erarbeitet einen Semesterstudienplan. Der konkrete Semesterstudienplan wird den Studierenden durch das zentrale Vorlesungsverzeichnis elektronisch zur Verfügung gestellt.
- (3) Lehrveranstaltungen außerhalb des Stundenplanes (z.B. Praktika, Exkursionen) planen die Lehrenden in eigener Verantwortung und in Abstimmung mit Kolleginnen und Kollegen. Sie werden dabei bei Bedarf durch die Verwaltungsorganisation der Philosophischen Fakultät unterstützt. Das Prüfungsamt ist, sofern es sich um Lehrveranstaltungen handelt, in denen Prüfungsleistungen erbracht werden, hierüber zu informieren.
- (4) Den Tausch beziehungsweise die Verlegung von Lehrveranstaltungen in begründeten Ausnahmefällen organisieren die Lehrverantwortlichen selbstständig in Abstimmung mit dem Sekretariat des Instituts.
- (5) Alle Sonderinformationen, die die Lehrkräfte zur Organisation des Lehrbetriebes an Studierende weitergeben, sind vorher dem Prüfungsamt und der Fachstudienberatung mitzuteilen. Unter Sonderinformationen sind Daten und Fakten zu verstehen, die von den Festlegungen der Studienorganisation abweichen.

III. Prüfungen

§ 9

Prüfungsaufbau und Prüfungsleistungen

- (1) Die Zusammenstellung der zu belegenden Module, die Art, die Zahl und der Umfang der Prüfungsvorleistungen, die Art, die Dauer und der Umfang der Modulprüfungen, der Regelprüfungstermin und die zu erreichenden Leistungspunkte folgen aus dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1). Die Abschlussprüfung (Abschlussarbeit und Kolloquium) gemäß § 13 ist Bestandteil der Masterprüfung.

(2) In einem Modul können Prüfungsvorleistungen nach § 7 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) bestimmt werden. Prüfungsvorleistungen können sein: regelmäßige Teilnahme gemäß § 6, Referat/Präsentation, Portfolio, Projektbericht/-präsentation sowie:

- *Arbeitsaufgaben/Hausaufgaben*

Erladigung der Arbeitsaufgaben in Vorbereitung auf und im Anschluss an die Lehrveranstaltung sowie im Rahmen des gelenkten Selbststudiums (z.B. Literaturrecherchen, Nachbereitung der Vorlesungsinhalte, ggf. auch schriftlich, Analyse, Interpretation und Präsentation von Primärquellen, fachwissenschaftlichen Inhalten und projektbezogenem Datenmaterial). Die zu erledigenden Arbeitsaufgaben werden spätestens in der zweiten Sitzung durch die Dozentin/den Dozenten bekannt gegeben

(3) Die konkrete Prüfungsvorleistung ist der jeweiligen Modulbeschreibung sowie dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1) zu entnehmen. Stehen mehrere Prüfungsvorleistungen zur Auswahl, erfolgt die Bekanntgabe der zu erbringenden Leistungen spätestens in der zweiten Veranstaltungswoche.

§ 10

Prüfungen und Prüfungszeiträume

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden in dem dafür festgelegten Prüfungszeitraum abgenommen. Der Prüfungszeitraum für die mündlichen Prüfungsleistungen eines Semesters erstreckt sich auf insgesamt vier Wochen, und zwar die letzten beiden Wochen der Vorlesungszeit und die ersten beiden Wochen der vorlesungsfreien Zeit. Der Prüfungszeitraum für schriftliche Prüfungsleistungen erstreckt sich auf die ersten acht Wochen der vorlesungsfreien Zeit. Der Bearbeitungszeitraum für Hausarbeiten, Portfolios und Projektberichte beträgt acht Wochen. Der Bearbeitungszeitraum beginnt jeweils in der ersten Woche der vorlesungsfreien Zeit.

(2) Die Rücknahmeerklärung der Anmeldung zu Modulprüfungen muss schriftlich an das Prüfungsamt erfolgen.

(3) Im Fall des letzten Prüfungsversuches entscheidet die Prüferin/der Prüfer, ob abweichend von der in der Modulbeschreibung festgelegten Prüfungsform eine mündliche Prüfung durchgeführt werden soll. Diese Auswahl ist für alle Studierenden eines Semesters einheitlich vorzunehmen.

(4) Im Fall der Änderung einer Modulbeschreibung sind Wiederholungsprüfungen jeweils nach Maßgabe der Modulbeschreibung in der Fassung abzulegen, die für die zu wiederholende Prüfung galt.

§ 11

Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer gemäß § 25 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) die folgende weitere Zulassungsvoraussetzung erfüllt:

- Der Erwerb von mindestens 60 Leistungspunkten in diesem Studiengang kann nachgewiesen werden und das Modul „Medienpädagogische Projektarbeit“ ist erfolgreich abgelegt.

(2) Die Studierende/Der Studierende hat die Zulassung zur Abschlussprüfung schriftlich beim Prüfungsamt zu beantragen. Der Antrag ist bis ist bis sechs Wochen vor Ende des Semesters, auf das die Abschlussprüfung, folgt, zu stellen.

§ 12

Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung folgt aus dem Modul Masterarbeit Medienkulturen und Medienbildung. Sie besteht aus der schriftlichen Abschlussarbeit (Masterarbeit und dem Kolloquium).

- (2) Die Themenfindung für die Masterarbeit erfolgt auf der Grundlage von Angeboten der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Philosophischen Fakultät und anderer Fakultäten der Universität Rostock, anderer außer-universitärer wissenschaftlicher Einrichtungen oder nach eigenen Vorschlägen der Studierenden, stets vorausgesetzt, es findet sich dafür eine Betreuerin/ein Betreuer gemäß § 27 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master). Zur Betreuung von Masterarbeiten sind ausschließlich hauptberuflich tätige wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der am Studiengang beteiligten Institute berechtigt. Im begründeten Einzelfall kann auch eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer einer anderen Universität nach Zustimmung durch den Prüfungsausschuss als Betreuerin/Betreuer einer Masterarbeit zugelassen werden.
- (3) Die konkrete Aufgabenstellung der Masterarbeit erarbeiten die Studierenden zusammen mit der Betreuerin/dem Betreuer. Dabei stellt die Betreuerin/der Betreuer sicher, dass die Aufgabenstellung den Anforderungen an eine solche Arbeit entspricht.
- (4) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt im vierten Semester. Die Frist für die Bearbeitung beträgt 20 Wochen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise angemessen um höchstens zwölf Wochen verlängern. Die Masterarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt abzugeben.
- (5) Die Masterarbeit ist entsprechend den Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Rostock zu verfassen.
- (6) Das Kolloquium besteht aus einem etwa 15-minütigen Vortrag der Studierenden/des Studierenden und einer etwa 25-minütigen Diskussion.
- (7) Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls Masterarbeit Medienkulturen und Medienbildung werden 30 Leistungspunkte vergeben. Der damit verbundene Arbeitsaufwand in Höhe von 900 Stunden setzt sich zusammen aus 810 Stunden für die Masterarbeit und 90 Stunden für das Kolloquium.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

Aus dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1), geht hervor, welche Module benotet und welche mit „Bestanden“ oder „Nicht Bestanden“ bewertet werden. Alle benoteten Module werden gemäß § 13 Absatz 6 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt.

§ 14

Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation

- (1) Dem Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät gehören sieben Mitglieder an, darunter vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie ein studentisches Mitglied. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.
- (2) Die Planung und Organisation des Prüfungsgeschehens erfolgt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss durch das Prüfungsamt. Insbesondere erfolgt die Anmeldung zu den Modulprüfungen im Prüfungsamt, das auf der Grundlage der Anmeldungen Prüfungspläne erarbeitet und diese bekannt macht.

§ 15

Diploma Supplement

Das Diploma Supplement (Deutsch und Englisch) mit seinen studiengangsspezifischen Angaben ist als Muster über das Prüfungsportal der Universität Rostock unter Studiengänge abrufbar.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Sie gilt erstmalig zum Wintersemester 2024/2025.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 3. April 2024 und der Genehmigung der Rektorin.

Rostock, den 10. April 2024

Die Rektorin
der Universität Rostock
Universitätsprofessorin Dr. Elizabeth Prommer

Studienbeginn im Wintersemester

Sem.	LP	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30	33	36
1	Modulname	Kommunikations- und Medientheorie		Medienanalyse und Medienästhetik		Medienbildung und Medienarbeit		Wissenschaftstheorie und Theorien von Erziehung und Bildung		Wahlpflichtbereich Sozial- und kulturwissenschaftliche Vertiefung			
2	Modulname	Medien, Kultur und Bildung		Medienpädagogische Projektarbeit				Mediengeschichte					
3	Modulname	Kommunikations- und Medienwissenschaftliches Forschungsprojekt				Medienpädagogik in Kontexten soziokulturellen Wandels		Organisation, Kommunikation und Management in Sozial- und Bildungseinrichtungen					
4	Modulname	Masterarbeit Medienkulturen und Medienbildung											

Legende

	Pflichtmodule	E - Exkursion	S - Seminar	A - Abschlussarbeit	pP - praktische Prüfung	LP - Leistungspunkte
	Wahlpflichtbereich	IL - Integrierte Lehrveranstaltung	SPÜ - Schulpraktische Übung	B/D - Bericht/Dokumentation	PrA - Projektarbeit	min - Minuten
		Ko - Konsultation	Tu - Tutorium	HA - Hausarbeit	Prot - Protokoll	RPT - Regelprüfungstermin
		P - Praktikumsveranstaltung	Ü - Übung	K - Klausur	R/P - Referat/Präsentation	Std - Stunden
		Pr - Projektveranstaltung	V - Vorlesung	Koll - Kolloquium	SL - Studienleistung	SWS - Semesterwochenstunden
			PL - Prüfungsleistung	mP - mündliche Prüfung	T - Testat	Wo - Wochen

Pflichtmodule

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Kommunikations- und Medientheorie	5150220	S/4	keine	K (90 min)	6	Wintersemester	1	benotet
Medienanalyse und Medienästhetik	5150230	S/2	keine	HA (8 Wo 15-20 Seiten)	6	Wintersemester	1	benotet
Medienbildung und Medienarbeit	5150730	S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar	B/D (8 Wo 15-20 Seiten) oder HA (8 Wo 15-20 Seiten) oder mP (30-45 min) oder PrA (8 Wo 15-20 Seiten)	6	Wintersemester	1	benotet

Wissenschaftstheorie und Theorien von Erziehung und Bildung	5150840	S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar	B/D (8 Wo 15-20 Seiten) oder HA (8 Wo 15-20 Seiten) oder PrA (8 Wo 15-20 Seiten)	6	Wintersemester	1	unbenotet
Mediengeschichte	5150240	S/2	keine	HA (8 Wo 15-20 Seiten)	6	Sommersemester	2	benotet
Medien, Kultur und Bildung	5150720	S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar	B/D (8 Wo 15-20 Seiten) oder HA (8 Wo 15-20 Seiten) oder PrA (8 Wo 15-20 Seiten)	6	Sommersemester	2	benotet
Medienpädagogische Projektarbeit	5150970	S/4	Anwesenheitspflicht im Seminar	B/D (8 Wo 15-20 Seiten) oder PrA (8 Wo 15-20 Seiten)	12	Sommersemester	2	benotet
Kommunikations- und Medienwissenschaftliches Forschungsprojekt	5150940	S/2	Referat (45 Min.)	HA (8 Wo 20 Seiten) oder PrA (8 Wo 15-20 Seiten)	12	Wintersemester	3	benotet
Medienpädagogik in Kontexten soziokulturellen Wandels	5150960	S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar	B/D (8 Wo 15-20 Seiten) oder HA (8 Wo 15-20 Seiten) oder PrA (8 Wo 15-20 Seiten)	6	Wintersemester	3	benotet
Organisation, Kommunikation und Management in Sozial- und Bildungseinrichtungen	5150740	S/4	Anwesenheitspflicht im Seminar	B/D (8 Wo 15-20 Seiten) oder HA (8 Wo 15-20 Seiten) oder PrA (8 Wo 15-20 Seiten) oder R/P (30-45 min)	12	Wintersemester	3	benotet
Masterarbeit Medienkulturen und Medienbildung	5150950		keine	1. PL: A (20 Wo) (66,6%) 2. PL: Koll (40 min) (33,3%)	30	Sommersemester	4	benotet

Wahlpflichtbereich Sozial- und kulturwissenschaftliche Vertiefung

Es sind Module im Umfang von 12 Leistungspunkten aus dem folgenden Katalog zu wählen. Hierbei dürfen maximal 6 LP auf Bachelorniveau gewählt werden.

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Anglophone Kulturen in zeitgenössischen transkulturellen Kontexten	6350330	S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar; Erledigung der Arbeitsaufgaben in Vorbereitung auf und im Anschluss an die LV sowie im Rahmen des gelenkten Selbststudiums (z.B. Literaturrecherchen, Analyse, Interpretation und Präsentation von Primärquellen, fachwissenschaftlichen Inhalten und projektbezogenem Datenmaterial).	R/P (20 min)	6	Wintersemester	1	unbenotet

Anglophone Literaturen in zeitgenössischen transkulturellen Kontexten	6350350	S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar; Erledigung der Arbeitsaufgaben in Vorbereitung auf und im Anschluss an die LV sowie im Rahmen des gelenkten Selbststudiums (z.B. Literaturrecherchen, Analyse, Interpretation und Präsentation von Primärquellen, fachwissenschaftlichen Inhalten und projektbezogenem Datenmaterial).	HA (8 Wo 6000-7000 Wörter)	6	Wintersemester	1	unbenotet
Einführung in die Digital Humanities	6100240	V/2; Ü/2	für die Übung: Erledigen von Hausaufgaben	K (90 min)	6	Wintersemester	1	unbenotet
Englisch in zeitgenössischen transkulturellen Kontexten	6350370	S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar; Erledigung der Arbeitsaufgaben in Vorbereitung auf und im Anschluss an die LV sowie im Rahmen des gelenkten Selbststudiums (z.B. Literaturrecherchen, Analyse, Interpretation und Präsentation von Primärquellen, fachwissenschaftlichen Inhalten und projektbezogenem Datenmaterial).	HA (8 Wo 6000-7000 Wörter)	6	Wintersemester	1	unbenotet
Initiierung Kritischer Bildung und Partizipation in der Erwachsenen- und Berufsbildung	5150690	Ü/2; S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar	mP (20 min)	6	Wintersemester	1	unbenotet
Profilierungsmodul: Erkundung von Handlungsfeldern und Entwicklungspotenzialen der beruflichen Bildung	5100640	Ü/2; S/2	Anwesenheitspflicht in der Übung; Anwesenheitspflicht im Seminar; Bericht/Dokumentation (2 Seiten) oder Präsentation (15 min)	HA (8 Wo) oder mP (20 min) oder PrA (Präsentation 30 min oder Dokumentation 12 Seiten))	6	Wintersemester	1	unbenotet
Anglophone Kulturen in historischen transkulturellen Kontexten	6350320	S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar; Erledigung der Arbeitsaufgaben in Vorbereitung auf und im Anschluss an die LV sowie im Rahmen des gelenkten Selbststudiums (z.B. Literaturrecherchen, Analyse, Interpretation und Präsentation von Primärquellen, fachwissenschaftlichen Inhalten und projektbezogenem Datenmaterial).	HA (8 Wo 6000-7000 Wörter)	6	Sommersemester	2	unbenotet

Anglophone Literaturen in historischen transkulturellen Kontexten		S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar; Erledigung von Arbeitsaufgaben in Vorbereitung auf und im Anschluss an die LV sowie im Rahmen des gelenkten Selbststudiums, Referat (20 min)	HA (8 Wo 4800-5200 Wörter)	6	Sommersemester	2	unbenotet
Betriebspädagogik	3551330	Ü/2; S/2	keine	B/D (6 Wo (15 Seiten))	6	Sommersemester	2	unbenotet
Design adressat:innengerechter Bildungsräume	3551550	S/4	keine	B/D (8 Wo Gruppenleistung, E-Portfolio äquivalent 8-10 Seiten pro Studierende/Studierendem)	6	Sommersemester	2	unbenotet
Englisch in historischen transkulturellen Kontexten	6350360	S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar; Erledigung der Arbeitsaufgaben in Vorbereitung auf und im Anschluss an die LV sowie im Rahmen des gelenkten Selbststudiums (z.B. Literaturrecherchen, Analyse, Interpretation und Präsentation von Primärquellen, fachwissenschaftlichen Inhalten und projektbezogenem Datenmaterial).	R/P (20 min)	6	Sommersemester	2	unbenotet
Identitäten und Fremdheiten (Ergänzungsbereich)	5750230	S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar; Referat: 30 min	HA (6 Wo max. 15 Seiten)	6	jedes Semester	2	unbenotet
Individuum und Gesellschaft (Ergänzungsbereich)	5750200	S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar; Referat: 30 min	HA (6 Wo max. 15 Seiten)	6	jedes Semester	2	unbenotet
Innovationen in der beruflichen Bildung	3551560	S/4	Referat/Präsentation (15 Min pro Person)	B/D (12 Wo (Gruppenleistung, 8-10 Seiten pro Person))	6	Sommersemester	2	unbenotet
Profilierungsmodul: Innovationen in der beruflichen Bildung und individuelle Berufsperspektiven	5150910	Ü/2; S/2	Anwesenheitspflicht in der Übung; Anwesenheitspflicht im Seminar; Bericht/Dokumentation (2 Seiten) oder Präsentation (15 min)	PrA ((30min Präsentation oder 12 Seiten Dokumentation)) oder R/P (30 min)	6	Sommersemester	2	unbenotet
Theorien und Modelle in der Alten Geschichte	5550710	Ü/2	Anwesenheitspflicht in der Übung	mP (20 min)	6	jedes Semester	2	unbenotet
Umsetzung von Kommunikation, Planung und Beratung in der Erwachsenen- und Berufsbildung	5150820	Ü/2; S/2	Anwesenheitspflicht in der Übung; Anwesenheitspflicht im Seminar; Portfolio (6-10 Seiten)	mP (20 min)	6	Sommersemester	2	unbenotet

Vertiefung Digital Humanities	6100250	Ü/2; S/2	im Seminar: Präsentation eines Referates für die Übung: Erledigen von Hausaufgaben	HA (10 - 15 Seiten)	6	Sommersemester	2	unbenotet
-------------------------------	---------	----------	--	---------------------	---	----------------	---	-----------